

Weisungen der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen

vom 4. Dezember 2023

Die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 5a, Art. 6b Abs. 1 Bst. b, Art. 6c, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und 8a der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV¹),

beschliessen:

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte (FK) im Bereich der Oberaufsicht gemäss Art. 8a ParlVV, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen).

2. Oberaufsicht

- a. Der Bereich der Oberaufsicht umfasst alle Tätigkeiten der FK und deren Subkommissionen ausserhalb des Anwendungsbereiches von Artikel 6 Absatz 4 ParlVV.
- b. Für die Traktanden, die sowohl unter Artikel 6 Absatz 4 ParlVV als auch unter die Oberaufsicht (insbesondere Voranschlag, Nachträge, Rechnung, Finanzplan) fallen, entscheidet jeweils die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Organs der FK, ob die Traktanden der Oberaufsicht zuzuweisen sind.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident weist ein Traktandum der Oberaufsicht zu, wenn insbesondere
 - Personen der Bundesverwaltung oder Dritte Auskünfte erteilen und diese Aussagen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht für einen grösseren Kreis geeignet sind als das zuständige Organ;
 - Personen Gegenstand der Beratungen sind;
 - Tatbestände besprochen und bewertet werden, bei denen eine erhöhte Vertraulichkeit oder Geheimhaltung notwendig ist.
- d. Gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen fallen in den Bereich der Oberaufsicht.

3. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 ParlVV werden von den Beratungen der FK und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Artikel 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden FK-Organs ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen.

4. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der FK* eine Änderung anzubringen, beantragt es die Änderung anlässlich der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer

¹ SR 171.115

Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet der oder die zuständige Sekretär oder Sekretärin über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet er bzw. sie, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden FK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen.

- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

5. Zugang zu den Protokollen und Unterlagen

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen sowie der Subkommissionen und der Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern der Kommissionen sowie den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats elektronisch zur Verfügung.
- b. Die weiteren Sitzungsteilnehmenden erhalten einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren.
- c. Auf Protokolle und weitere Unterlagen, die der Oberaufsicht gemäss Ziffer 2 dieser Weisungen zugewiesen sind, haben Mitglieder der Räte, die nicht Mitglied einer Finanzkommission sind, die Fraktionssekretariate (Art. 8a ParlVV) und die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsmitglieder, die Mitglieder einer Finanzkommission sind (Art. 6b Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 6c ParlVV) keinen Zugriff.
- d. Die Präsidentin oder der Präsident eines zuständigen Organs kann in analoger Anwendung von Artikel 6a Absatz 4 ParlVV auf die Bereitstellung im Extranet verzichten.

6. Klassifizierung, Vertraulichkeit der Sitzung und Massnahmen zum Vertrauensschutz

- a. Gestützt auf Artikel 5a Absatz 1 i.V.m. Artikel 8a ParlVV klassifizieren die Finanzkommissionen ihre Protokolle grundsätzlich als «intern».
- b. Im Einzelfall kann ein FK-Organ ein Protokoll oder Auszüge davon aus wichtigen Gründen als «vertraulich» oder «geheim» klassifizieren.
- c. Sämtliche Adressaten der Protokolle der FK sind an die Vertraulichkeit bzw. an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 und 47 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass Personen, welche im Dienst des Bundes sind oder waren und von den FK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).
- d. Befassen sich die FK mit vertraulich klassifizierten Dokumenten (Art. 4 ff. IschV), bei denen ein Geheimnisschutz im Sinne von Artikel 153 Absatz 7 ParlG erforderlich ist, so werden diese Dokumente mit persönlich zugeteilten Nummern kopiert und nur gegen Unterschrift an der Sitzung abgegeben. Die Dokumente werden an der Sitzung studiert und vom Sekretariat am Ende wieder eingezogen und im Sekretariat unter Verschluss aufbewahrt.
- e. Geschäfte, bei denen solche Dokumente entscheiderelevant sind, werden aus Gründen der Wahrung des Geheimnisschutzes wenn möglich in einer Subkommission vorberaten. Das Protokoll wird mit persönlich zugeteilten Nummern kopiert und nur den Mitgliedern der Subkommission zugestellt. Die Erfordernisse des Geheimnisschutzes werden bei der Protokollierung berücksichtigt. Die Präsidentin oder der Präsident der Subkommission achtet bei der Berichterstattung in der Gesamtkommission auf die Erfordernisse des Geheimnisschutzes. Das Protokoll

der Gesamtkommission wird gleich behandelt wie dasjenige der vorberatenden Subkommission.

7. Einsicht in Protokolle der FK

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann einer Person, die nicht Mitglied der FK ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder eines ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 6 Absatz 4 und Art. 7 Abs. 1 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Nötigenfalls kann sie bzw. er die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll gewährt wird, liegt ausschliesslich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der betreffenden FK und er ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und des Missbrauchsrisikos (z.B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann sie bzw. er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- c. Die Präsidentin oder der Präsident einer Finanzkommission kann ausnahmsweise einer anderen Kommission oder Delegation auf deren schriftlich begründeten Antrag Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder ihrer Organe oder Auszüge davon gewähren, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
- d. Die Einsicht durch andere Kommissionen oder Delegationen in Protokolle zu Traktanden, die Gegenstand besonderer Massnahmen zum Vertrauensschutz (Ziff. 6 Bst. d und e) sind, ist ausgeschlossen.

8. Aufzeichnung der Beratungen der FK

Der Sekretär oder die Sekretärin entscheidet, ob die Aufzeichnung einer Beratung ausnahmsweise länger als drei Monate aufbewahrt werden soll (Art. 4 Abs. 5 ParlVV).

9. Weitere Unterlagen der FK, Entklassifizierung

- a. Nach Artikel 8 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle sinngemäss auch für die Unterlagen, welche von den FK sowie für jene, welche im Auftrag der FK I von einer Behörde, einer Dienststelle oder einer Person erstellt worden sind.
- b. Entklassifiziert eine Finanzkommission wichtige Unterlagen im Anwendungsbereich der Weisungen, so orientiert sie sich an Artikel 8 Absatz 3 bis 6 ParlVV.

10. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

- a. Die Weisungen treten am 4. Dezember 2023 in Kraft.
- b. Die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihre Protokolle und Unterlagen vom 2. Dezember 2019 werden aufgehoben.

FINANZKOMMISSION
DES NATIONALRATES
Der Präsident



Roland Fischer
Nationalrat

FINANZKOMMISSION
DES STÄNDERATES
Die Präsidentin



Johanna Gapany
Ständerätin